



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 01 / 2021**  
Seite 1 – Seite 96  
Ausgabedatum: 17.02.2021

# INHALT

Einrichtung des Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care zum Wintersemester 2019/20	S. 3
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –	S. 5
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Deutsch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –	S. 13
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Englisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –	S. 31
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –	S. 47
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Französisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –	S. 55

## **Einrichtung des Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care zum Wintersemester 2019/20**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzungen am 26. März 2019 sowie am 5. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care zum Wintersemester 2019/20 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 14. Januar 2021 (Az.: 43-7821.2-19-2/1/1) zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz  
Dezernat 2

4

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 01 / 2021**  
17.02.2021

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landes-hochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil – (im Folgenden „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung“) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 2 Bildungswissenschaftliche Studienanteile im Master of Education

(1) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile werden in der Regel vom Institut für Bildungswissenschaft durchgeföhrt. Sie vermitteln die wissenschaftliche und praxisorientierte Vertiefung der Bildungswissenschaften für angehende Lehrkräfte.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren der Module soll festgestellt werden, ob die Studierenden Vertiefungen der Bildungswissenschaften gemäß Absatz 1, vor allem im Hinblick auf einen sich daran anschließenden Beruf als Lehrkraft, beherrschen.

(3) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care umfassen folgende Module mit insgesamt 11 Leistungspunkten:

Modul 1: Inklusion

Modul 2: Pädagogische Psychologie/Personale Kompetenzen

Die Module umfassen Lehrveranstaltungen gemäß der gültigen Fassung des Modulhandbuchs für den bildungswissenschaftlichen Studienanteil im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care. In den Modulen 1 und 2 haben die Studierenden die Möglichkeit, Veranstaltungen an anderen Einrichtungen der Universität Heidelberg zu absolvieren. Näheres regelt das Modulhandbuch Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Bildungswissenschaftliche Studienanteile.

Der ideale Studienverlauf sieht vor, dass das Modul 2 vor dem Schulpraxissemester begonnen wird. Modul 1 ist nicht an das Schulpraxissemester gebunden. Es wird empfohlen, das Modul 1 innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs zu belegen.

(4) Die Module werden jeweils mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfungen werden benotet. Die Zulassungsbedingungen zu den Modulabschlussprüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

### **§ 3 Prüfungsrücktritt**

Ein Rücktritt von Prüfungen in den Bildungswissenschaftlichen Studienanteilen Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care ist nach erfolgter Anmeldung nur unter Angabe von Gründen gemäß § 8 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung möglich. Die Festlegung der Fristen für Anmeldung zu und Rücktritt von einer Prüfung in den Bildungswissenschaften werden vom Prüfungssekretariat des Instituts für Bildungswissenschaft festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit mitgeteilt.

### **§ 4 Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Die Dauer studienbegleitender mündlicher Prüfungen beträgt 20 bis 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen sollen auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten entfallen.

(2) Die Dauer studienbegleitender Klausurarbeiten beträgt 25 bis 90 Minuten.

(3) Multiple-choice-Fragen sind zulässig. Sie werden in der Regel vom durch den zuständigen Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten; findet die Gleitklausel Anwendung, so wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben:

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

## **§ 5 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care kann in einem der Teilstudiengänge, der Berufspädagogik oder in den Bildungswissenschaften absolviert werden.

(2) Die Masterarbeit im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care in den Bildungswissenschaften soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Bildungswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Masterarbeit soll in der Regel zwischen 80 und 150. Seiten umfassen. Sie kann in deutscher oder nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

### **Anlage:**

Modulübersicht der bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care

## Anlage

### Modulübersicht der bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care

Empfohlenes Semester	Modulbezeichnung	LP Veranstaltungen	LP Modulabschlussprüfung	Gesamt-LP des Moduls
1	Inklusion	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP	2 LP	6 LP
2	Pädagogische Psychologie/Personale Kompetenzen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP	1 LP	5 LP
4	Wahlmodul Masterarbeit			15 LP

**12**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 01 / 2021**  
**17.02.2021**

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Teilstudiengang Deutsch im Master of Education  
für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen  
mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie,  
Gesundheit und Care – Besonderer Teil –**

vom 8. November 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2019 erteilt.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Deutsch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen, ggf. Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang Deutsch in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs Deutsch ist im Bereich der Fachwissenschaft untergliedert in die drei Teilbereiche Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie/Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft. Hinzu kommen der Bereich der Fachdidaktik sowie das „Verschränkungsmodul“, in dem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile kombiniert sind. Die das Studium abschließende Masterarbeit kann im Hauptfach Gerontologie, Gesundheit und Care, im allgemein bildenden Zweifach Deutsch oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

#### § 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge in Verbindung mit der Rahmenvorgabenverordnung Lehr- amtsstudiengänge für den Teilstudiengang Deutsch Voraussetzung: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe) können als eine der weiteren Fremdsprachen anerkannt werden.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen bzw. der Latein-kenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25 % in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
6. das Latinum oder
7. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 5 Masterarbeit**

Wenn die Masterarbeit im Fach Deutsch angefertigt wird, so muss sie in deutscher Sprache verfasst werden und aus einem der drei germanistischen Fachbereiche Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Mediävistik oder Sprachwissenschaft stammen. Sie soll einen Umfang von ca. 60 Seiten besitzen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

**Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen**

## **Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 (2) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## **Abkürzungen / Legende**

### **Modulbezeichnungen**

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

### **Fachwissenschaften / Bereiche**

FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
NDL	Neuere deutsche Literaturwissenschaft
SW	Sprachwissenschaft
MED	Mediävistik

### **Kurstypen**

HS	Hauptseminar
Koll.	Kolloquium
PA	Projektarbeit
S	Seminar
SPS	Schulpraxissemester (16 LP)
Ü	Übung
VL	Vorlesung
VS	Verschränkungsseminar

### **Sonstiges**

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

## Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

**Verschränkungsseminar:** integrative Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. team teaching o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang Deutsch auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Übung oder Vorlesung NDL oder SW oder Mediävistik (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP) → 6 LP, 4 SWS,
- konsekutiv: Übung oder Vorlesung NDL oder SW oder Mediävistik (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP) → 6 LP, 4 SWS,
- integrativ: Verschränkungsseminar → 6 LP, 2 SWS,
- anwendungsorientiert: Projektarbeit → 6 LP, 2 SWS

Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen

Modularisierung

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Deutsch</i> (bei Studienbeginn im WiSe)									
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)					Fachdidaktik (13 LP)			Masterarbeit
4 (SoSe)	<b>Abschlussmodul</b> WPM; 2 SWS; 2LP								15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
	Kolloquium	ODER	VL NDL oder SW oder MED						
3 (SPS) (WiSe)						<b>Modul FD 3: Vor- und/oder Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP			
2 (SoSe)	<b>Modul NDL</b> PM; 2 SWS; 7 LP; HS	<b>WPM Fachwissenschaft</b> WPM; 2 SWS; 7 LP; HS			<b>Verschränkungsmodul</b> WPM; 2-4 SWS; 6 LP			<b>Modul FD 2</b> WPM; 2 SWS; 4 LP	
1 (WiSe)		<b>Modul SW</b>	ODER	<b>Modul MED</b>	ODER	<b>Modul NDL</b>	Ü oder VL NDL oder SW oder MED (2 SWS, 2 LP) plus FD 1: (2 SWS, 4 LP)		

- ❖ Die Module NDL, FD 2 und das Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 11 und 13 oder 10 und 14 LP, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 2, NDL, das WPM Fachwissenschaft und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.
- ❖ Im Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft muss derjenige der drei Fachbereiche gewählt werden, in dem im Bachelorstudiengang die geringste LP-Zahl erbracht worden ist.
- ❖ Abschlussmodul: Studierende, die ihre M.Ed.-Arbeit in der Germanistik schreiben: Kolloquium, 2 LP durch Präsentation der M.Ed.-Arbeit, unbenotet; Studierende, die ihre M.Ed.-Arbeit nicht in der Germanistik schreiben: Vorlesung inkl. Leistungsnachweis, 2 LP, unbenotet.

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Deutsch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)				
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	
4 (WiSe)	<b>Abschlussmodul</b> WPM; 2 SWS; 2LP		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	
	Kolloquium	ODER VL NDL oder SW oder MED		
3 (SoSe)	<b>Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft</b> WPM; 2 SWS; 7 LP; HS			
	Modul SW	ODER Modul MED ODER Modul NDL		
2 (SPS) (WiSe)		<b>Modul FD 2</b> WPM; 2 SWS; 4 LP		
		<b>Modul FD 3: Vor- und/oder Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		
1 (SoSe)	<b>Modul NDL</b> PM; 2 SWS; 7 LP; HS	<b>Verschränkungsmodul</b> WPM; 2-4 SWS; 6 LP		
		Ü oder VL NDL oder SW oder MED (2 SWS, 2 LP) plus FD 1: (2 SWS, 4 LP)	ODER VS oder Projektarbeit NDL oder SW oder MED (2 SWS, 6 LP)	

- ❖ Die Module NDL, FD 2, das Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft und das Verschränkungsmodul können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 2 oder Verschränkungsmodul) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 11 und 13 oder 10 und 14 LP, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ Im Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft muss derjenige der drei Fachbereiche gewählt werden, in dem im Bachelorstudiengang die geringste LP-Zahl erbracht worden ist.
- ❖ Abschlussmodul: Studierende, die ihre M.Ed.-Arbeit in der Germanistik schreiben: Kolloquium, 2 LP durch Präsentation der M.Ed.-Arbeit, unbenotet; Studierende, die ihre M.Ed.-Arbeit nicht in der Germanistik schreiben: Vorlesung inkl. Leistungsnachweis, 2 LP, unbenotet.

## Modulkurzbeschreibungen

### Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NDL): Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Hauptseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	HS	2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 3 LP	7
		<b>2</b>			<b>7</b>	

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

### Modul Fachwissenschaft: Sprachwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zur Spezialisierung bzw. Belegung im Bachelor)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 3 LP	7
		<b>2</b>			<b>7</b>	

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

**Modul Fachwissenschaft: Mediävistik: Wahlpflichtmodul (komplementär zur Spezialisierung bzw. Belegung im Bachelor)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Mediävistik	HS	2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor- und Nachberei- tung Leistungs- nachweis	1 LP 3 LP 3 LP 7
		<b>2</b>			<b>7</b>

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

**Modul Fachwissenschaft: Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zur Spezialisierung bzw. Belegung im Bachelor)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	HS	2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 3 LP 7
		<b>2</b>			<b>7</b>

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

**Verschränkungsmodul: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP			
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT	Übung	Ü	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP			
	Neuere deutsche Literaturwissenschaft					0,5 LP			
						Sprachwissenschaft	0,5 LP		
	Mediävistik	VL				2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP
	Neuere deutsche Literaturwissenschaft								0,5 LP
	Sprachwissenschaft								0,5 LP
Mediävistik	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP				
Neuere deutsche Literaturwissenschaft					2 LP				
Sprachwissenschaft					1 LP				
Mediävistik									
						<b>4</b>			<b>6</b>

\* FD 1 muss aus einem anderen Fachbereich gewählt werden als FD 2.

**Verschränkungsmodul: Integratives Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG</b>	Verschrän- kungsseminar	Neuere deutsche Literaturwissen- schaft	VS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP	6
		Sprachwissenschaft					2 LP	
		Mediävistik					3 LP	
				<b>2</b>				<b>6</b>

**Verschränkungsmodul: Anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG</b>	Projekt- arbeit	Neuere deutsche Literaturwissen- schaft	PA	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung / Projektarbeit Leistungsnachweis	1 LP	6
		Sprachwissenschaft					3 LP	
		Mediävistik					2 LP	
				<b>2</b>				<b>6</b>

**Modul FD 2: Fachdidaktik 2: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG FACHDI- DAKTIK 2*</b>	Neuere deutsche Litera- turwissenschaft	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP	4
	Sprachwissenschaft					2 LP	
	Mediävistik					1 LP	
			<b>2</b>				<b>4</b>

\* FD 2 muss aus einem anderen Fachbereich gewählt werden als FD 1 im Verschränkungsmodul.

**Modul FD 3: Vor- und/oder Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Blockseminar zur Vor- und/oder Nachbe- reitung des SPS		S	1-2	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	0,5-1 LP 3-3,5 LP 1 LP	5
			<b>1-2</b>				<b>5</b>

**Abschlussmodul: Kolloquium: Wahlpflichtmodul (für Studierende, die ihre Masterarbeit im Fach *Deutsch* schreiben)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Kolloquium in dem Fachgebiet, in dem die Masterarbeit geschrieben wird (NDL oder SW oder Mediävistik)	Koll.	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Kontaktzeit Präsentation der Masterarbeit	1 LP 1 LP	2
		<b>2</b>				<b>2</b>

**Abschlussmodul: Vorlesung: Wahlpflichtmodul (für Studierende, die ihre Masterarbeit nicht im Fach *Deutsch* schreiben)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG</b>	Vor- le- sung	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 0,5 LP 0,5 LP	2
		<b>2</b>				<b>2</b>

**Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 17 Wochen	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Eigenstudium	15 LP	<b>15</b>

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 5 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.



## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Englisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care<sup>1</sup> – Besonderer Teil –**

vom 8. November 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2019 erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: Teilstudiengang *Englisch*.

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care - Allgemeiner Teil <sup>-2</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang *Englisch* die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## § 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen, ggf. Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang *Englisch* in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs *Englisch* ist im Bereich der Fachwissenschaft untergliedert in die Teilgebiete Sprach- und Literaturwissenschaft. Hinzu kommen der Bereich der Fachdidaktik sowie das „Verschränkungsmodul“, in dem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile kombiniert sind. Die das Studium abschließende Masterarbeit kann im Hauptfach *Gerontologie, Gesundheit und Care*, im allgemein bildenden Zweitfach *Englisch* oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Im allgemein bildenden Zweitfach *Englisch* ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen (vgl. § 5).

---

<sup>2</sup> Im Folgenden: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### § 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge in Verbindung mit der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang *Englisch*  
Voraussetzung: Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse des Latinums bzw. der modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25 % in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
6. das Latinum oder
7. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## § 5 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Teilstudiengang *Englisch* aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung im Teilstudiengang sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest die beiden Module „English Studies for Teachers 1 und 2“ erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der anglistischen oder amerikanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und dauert 40 Minuten.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 6 Masterarbeit

Wenn die Masterarbeit im Fach *Englisch* angefertigt wird, so muss das Thema aus einem der am Anglistischen Seminar vertretenen Fachbereiche stammen.

## § 7 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs *Englisch* wie folgt berechnet: gemäß § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten für die Berechnung der Fachnote herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls „Mündliche Abschlussprüfung“ wird doppelt gewichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im  
Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. November 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

**Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen**

## Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### Abkürzungen / Legende

#### Fachwissenschaften / Bereiche

FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SW	Sprachwissenschaft

#### Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

#### Kurstypen

HS	Hauptseminar
S	Seminar
SPS	Schulpraxissemester (16 LP)

#### Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

## Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann grundsätzlich auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang *Englisch* auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- konsekutiv: Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS

## Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen

### Modularisierung

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Englisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe)						
Semes-ter	Fachwissenschaft (18 LP)			Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit
4 (SoSe)	Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung PM; 2 LP					15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
3 (SPS) (WiSe)				Modul FD 3: Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		
2 (SoSe)	Modul English Studies for Teachers 1 WPM; 2 SWS; 8 LP; HS		Verschränkungsmodul: English Studies for Teachers 2 WPM; 4 SWS; 12 LP; HS (8 LP) + S (4 LP)		Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP	
1 (WiSe)	Sprachwissen- schaft HS SW	ORDER Literaturwissen- schaft HS LW	Sprachwissen- schaft HS SW plus FD 2	ORDER Literaturwissen- schaft HS LW plus FD 2		

- ❖ Die Module „English Studies for Teachers 1“ und FD 1 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, also 2x12 LP, bzw. optional abweichend, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. FD 2, das Modul „English Studies for Teachers 1“ und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.
- ❖ Die Fachwissenschaft in den Modulen „English Studies for Teachers 1“ und „English Studies for Teachers 2“ (Verschränkungsmodul) muss komplementär gewählt werden: wird im Modul „English Studies for Teachers 1“ Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Englisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)				
Semes-ter	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit
4 (WiSe)	Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung PM; 2 LP			15 LP (Fach 1 oder 2 oder Bi- Wi)
3 (SoSe)	Verschränkungsmodul: <b>English Studies for Teachers 2</b> WPM; 4 SWS; 12 LP; HS (8 LP) + S (4 LP)			
	<b>Sprachwissenschaft</b> HS SW plus FD 2	ODER	<b>Literaturwissenschaft</b> HS LW plus FD 2	
2 (SPS) (WiSe)			<b>Modul FD 3: Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP	
1 (SoSe)	<b>Modul English Studies for Teachers 1</b> WPM; 2 SWS; 8 LP; HS		<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP	
	<b>Sprachwissenschaft</b> HS SW	ODER		

- ❖ Die in der Modulübersicht dargestellten Module des ersten und dritten Semesters (oder ggf. Teile davon) können nach Wahl der Studierenden auch in anderer Reihenfolge belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung (FD 1 oder FD 2) muss jedoch vor dem SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, also 2x12 LP, bzw. optional abweichend, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ Die Fachwissenschaft in den Modulen „English Studies for Teachers 1“ und „English Studies for Teachers 2“ (Verschränkungsmodul) muss komplementär gewählt werden: wird im Modul „English Studies for Teachers 1“ Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

### Modulkurzbeschreibungen

#### Modul English Studies for Teachers 1: Sprachwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Verschränkungsmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit   1 LP Vor- und Nachbereitung   3 LP Referat od. äquiv. Leistung   1 LP Abschlussprüfung/-arbeit   3 LP	8
		<b>2</b>			<b>8</b>

#### Modul English Studies for Teachers 1: Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Verschränkungsmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit   1 LP Vor- und Nachbereitung   3 LP Referat od. äquiv. Leistung   1 LP Abschlussprüfung/-arbeit   3 LP	8
		<b>2</b>			<b>8</b>

**Verschränkungsmodul English Studies for Teachers 2: Sprachwissenschaft: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul  
 (komplementär zum Modul English Studies for Teachers 1)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
FD 2: Task supported language learning and teaching	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Hausarbeit	1 LP 2 LP 1 LP	4
		<b>4</b>			<b>12</b>	

**Verschränkungsmodul English Studies for Teachers 2: Literaturwissenschaft: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul  
 (komplementär zum Modul English Studies for Teachers 1)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
FD 2: Task supported language learning and teaching	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Hausarbeit	1 LP 2 LP 1 LP	4
		<b>4</b>			<b>12</b>	

**Modul FD 1: Fachdidaktik Englisch: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Seminar Fachdidaktik (Seminar für Lehrerbildung) oder Seminar Sprach-, Literatur- oder Kulturdidak- tik (PH)	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 1 LP	4
		<b>2</b>			<b>4</b>	

**Modul FD 3: Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Blockseminar zur Nachbereitung des SPS	S	1-2	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	0,5-1 LP 3-3,5 LP 1 LP	5
		<b>1-2</b>			<b>5</b>	

**Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Dauer: 40 Minuten Inhalte: je 20 Minuten Sprach- und Literaturwissenschaft in englischer Sprache	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Vorbereitung (Eigenstudium)   2 LP	<b>2</b>

Näheres regelt § 5 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

**Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 17 Wochen	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Eigenstudium   15 LP	<b>15</b>

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil – (im Folgenden „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung“) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

## **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care in Anlage 1 aufgeführt.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

#### **§ 5 Nachzuholende Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care Voraussetzung:

1. Lateinkenntnisse,
2. Griechischkenntnisse.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung oder andere geeignete Nachweise. Latein- bzw. Griechischkenntnisse werden in der Regel durch die bestandene Abschlussklausur des Kurses Latein I bzw. Griechisch I oder vergleichbar nachgewiesen, können aber auch durch weitere geeignete Nachweise nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 6 Berechnung der Fachnoten**

In Abweichung von § 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care wie folgt berechnet: Die Modulnoten des Teilstudiengangs werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Modulnote des Masterkolloquiums wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

## **§ 7 Mündliche Abschlussprüfung (Masterkolloquium)**

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung (Masterkolloquium).

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des Prüfers bzw. des Beisitzers, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. Zum Masterkolloquium wird ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe eingeladen. Der Vertreter nimmt am Masterkolloquium mit beratender Stimme teil.
3. Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen aus zwei unterschiedlichen theologischen Disziplinen (AT, NT, KG, ST und RW), für die der Prüfling ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
4. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten, wobei jedes Themengebiet etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch nehmen sollte.
5. Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.
6. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Für beide Themengebiete ist eine Gesamtnote zu bilden. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
7. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Disziplinen, aus denen das Thema für die Masterarbeit genommen werden kann, sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie,
6. Religionspädagogik.

(3) Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen.

## § 9 Wiederholung von Prüfungen

In Abweichung von § 20 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können alle Prüfungen im Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen zulässig. Prüfungen, die im Rahmen einer Auflage nachgeholt werden müssen, Sprachprüfungen und das Masterkolloquium werden nicht zur gem. § 20 Abs. 1 S. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zulässigen Höchstzahl der wiederholbaren Prüfungen hinzugerechnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage:** Module und Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs Evangelische Theologie

**Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs  
 Evangelische Theologie** im Master of Education für das höhere Lehramt an  
 beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit  
 und Care

<b>Fachwissenschaftliches Modul (MA-Ed-Care-FW)</b>	<b>11 LP</b>
Hauptseminar Fach 1	3 LP
Hauptseminar Fach 2	4 LP
Modul-Teilprüfung: Schriftlich ausgearbeitetes Referat zu Hauptseminar Fach 1	1 LP
Modul-Teilprüfung: Wissenschaftliche Ausarbeitung zu Hauptseminar Fach 2	3 LP

*Die Hauptseminare in Fach 1 und 2 sind aus den Disziplinen AT, NT, KG, ST oder RW so zu wählen, dass während des Bachelor- und Masterstudiums mindestens ein exegetisches Hauptseminar (NT und/oder AT) belegt wurde und Fach 1 und 2 unterschiedliche Disziplinen abdecken.*

<b>Verschränkungsmodul (MA-Ed-Care-VM)</b>	<b>9 LP</b>
Proseminar Religionspädagogik	3 LP
Überblicksvorlesung AT, NT, KG, ST oder RW	3 LP
Mündliche Prüfung zur Vorlesung (unbenotet)	1 LP
Modulprüfung: Konzeptausarbeitung zum Proseminar RP	2 LP

<b>Fachdidaktisches Modul (MA-Ed-Care-FD)</b>	<b>8 LP</b>
Hauptseminar Religionspädagogik	3 LP
Begleitung Schulpraxissemester	3 LP
Modulprüfung: Unterrichtsentwurf im Hauptseminar RP	2 LP

<b>Masterkolloquium (MA-Ed-Care-Koll)</b>	<b>3 LP</b>
---	-------------

*Für die Zulassung zum Masterkolloquium muss der erfolgreiche Abschluss des fachwissenschaftlichen Moduls (MA-Ed-FW) nachgewiesen werden.*

<b>Masterarbeit (MA-Ed-Care-Arb)</b>	<b>15 LP</b>
--------------------------------------	--------------

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Französisch im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Besonderer Teil –**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Mai 2019 erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil –<sup>3</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang *Französisch* die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

---

<sup>3</sup> Im Folgenden: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

### § 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen, ggf. Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang *Französisch* in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs *Französisch* ist im Bereich der Fachwissenschaft untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft. Hinzu kommen der Bereich der Fachdidaktik sowie das „Verschränkungsmodul“, in dem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile kombiniert sind. Die das Studium abschließende Masterarbeit kann im Hauptfach *Gerontologie, Gesundheit und Care*, im allgemeinbildenden Zweifach *Französisch* oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

### § 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge in Verbindung mit der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang *Französisch* Voraussetzung:

1. Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) und
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen romanischen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25 % in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige romanische Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau A2 oder
6. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltungen „Latein für Romanisten 1 und 2“ des Romanischen Seminars oder
7. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltung „Integrierte Sprachpraxis 1“ für Galicisch oder Katalanisch oder Portugiesisch oder Rumänisch des Romanischen Seminars oder
8. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**  
**Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen**

## **Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## Abkürzungen / Legende:

### Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

### Kurstypen

HS	Hauptseminar
PA	Projektarbeit
PS	Proseminar
PS+	PS mit erhöhten Leistungsanforderungen
S	Seminar
SPS	Schulpraxissemester (16 LP)
TS	Transversales Seminar (interdisziplinär)
Ü	Übung (Sprachpraxis)
VL	Vorlesung
VS	Verschränkungsseminar
WÜ	wissenschaftliche Übung (LW oder SW oder KW)

### Fachwissenschaften / Bereiche

BiWi	Bildungswissenschaft
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft

### Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

## Erläuterung zu den Kurstypen und zum Verschränkungsmodul:

**Proseminar:** polyvalent genutztes Seminar mittleren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für fortgeschrittene Bachelor-Studierende und Master-Studierende als Einstiegsniveau, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus im Master).

**Proseminar+:** Proseminar (siehe oben) mit zusätzlichen Leistungsanforderungen, daher 6 LP statt 4 LP.

**Hauptseminar:** polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelor-Studierende in der Abschlussphase und Master-Studierende)

**Transversales Seminar:** Seminar, das im Sinne der Verflechtung literatur-, kultur-, sprachwissenschaftlicher, sprachpraktischer sowie ggf. fachdidaktischer Inhalte des Studiums eine fachwissenschaftliche Thematik aus mindestens zwei unterschiedlichen fachlichen Perspektiven untersucht und so die inhaltliche und methodische Sensibilisierung für eine innerromanische und ggf. fächerübergreifende, inter- sowie transkulturelle Sichtweise im Studium stärkt.

**Verschränkungsseminar:** integrative Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. *team teaching* o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.

- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang *Französisch* auf folgende Arten realisiert:

- **Variante A/A\*:** Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS LW oder SW (6 LP) plus FD 2 (4 LP) → 10 LP, 4 SWS
- **Variante B/B\*:** Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS, jeweils LW oder SW oder KW (4 LP) plus FD 2 (4 LP) → 8 LP, 4 SWS
- **Variante C/C\*:** Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis:
  - Ü (2 LP) plus FD 2 (4 LP) → 6 LP, 4 SWS (additiv, konsekutiv) oder
  - VS oder PA → 6 LP, 2 SWS (integrativ, anwendungsorientiert)
- **Variante D/D\*:** Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit VS oder PA LW oder SW oder KW → 6 LP, 2 SWS

### **‘Lektürehilfe‘ zu den tabellarischen Modularisierungsübersichten:**

- Die folgenden Studiengangsvarianten ergeben sich aus den verschiedenen Varianten für das Verschränkungsmodul. Varianten A, B, C und D gelten für einen Studienstart im Wintersemester, die Varianten A\*, B\*, C\* und D\* für einen Studienstart im Sommersemester.
- FW 1, FW 2 und FW 3 bezeichnen immer die fachwissenschaftlichen Module bzw. die fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul aus den Bereichen der Sprach- und/oder Literatur- und/oder Kulturwissenschaft.
- FW 4 bezeichnet immer das fachwissenschaftliche Modul aus dem Bereich der Sprachpraxis; FW 5 (nur in Variante C bzw. C\*) bezeichnet die fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachpraxis im Verschränkungsmodul.
- FD 1 bezeichnet ein fachdidaktisches Modul, das zu spezifischen Themen angeboten wird und Grundlagencharakter hat. Das Modul FD 1 sollte nach Möglichkeit vor dem Verschränkungsmodul belegt werden.
- FD 2 bezeichnet immer die fachdidaktische Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul.
- FD 3 bezeichnet das fachdidaktische Modul, das in Blockform auf das SPS vorbereitet und im Anschluss dieses reflektiert.
- Die Buchstaben A, B, C und D, die ggf. den Bezeichnungen der fachwissenschaftlichen Module nachgestellt sind, kennzeichnen die Variante bzw. Varianten, für die das Modul nutzbar ist. So kennzeichnet „FW 2 B“ beispielsweise die Nutzbarkeit des Moduls ausschließlich für die Variante B bzw. B\*; „FW 3 A/C/D“ kennzeichnet die Nutzbarkeit des Moduls für die Varianten A bzw. A\*, C bzw. C\* und D bzw. D\*. Erfolgt keine Ergänzung um (einen) Buchstaben, so ist das Modul in allen 4 Varianten nutzbar.
- Die im obigen Punkt genannten Ergänzungen A/B/C/D gelten in diesem Fall gleichermaßen für die Varianten A, B, C und D sowie die Varianten A\*, B\*, C\* und D\*.

## Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen

### Modularisierung

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Französisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe) Variante A: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)					
Semes- ter	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit
4 (SoSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW				15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
3 (SPS) (WiSe)			<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		
2 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 2 A</b> WPM; 2 SWS; 6 LP PS+ oder HS LW oder SW	<b>Verschränkungsmodul A</b> WPM; 4 SWS; 10 LP FW 1 A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)	<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP; S	
1 (WiSe)					

- ❖ Die Module FD 1, FW 2 und FW 4 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12 LP.
- ❖ FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Französisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe) Variante B: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)					
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit
4 (SoSe)	<b>Modul FW 3 B</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS LW oder SW oder KW				15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
3 (SPS) (WiSe)			<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		
2 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 2 B</b> WPM; 4 SWS; 8 LP HS LW oder SW und WÜ LW oder SW oder KW	<b>Verschränkungsmodul B</b> WPM; 4 SWS; 8 LP FW 1 B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)	<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP; S	
1 (WiSe)					

- ❖ Die Module FD 1 und FW 4 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul und das Modul FW 2 kann jeweils entweder komplett im ersten bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12 LP.
- ❖ FW 1 / FW 2 / FW 3: mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Französisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe)						
Variante C: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)						
Semes-ter	Fachwissenschaft (18 LP)			Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit
4 (SoSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW					15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
3 (SPS) (WiSe)				<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		
2 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 1 C</b> WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW	<b>Modul FW 2 C/D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW	<b>Verschränkungsmodul C</b> WPM; 2-4 SWS; 6 LP		<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP; S
1 (WiSe)				FW 5: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)	ODE R	

- ❖ Die Module FW 1, FW 2, FW 4 und FD 1 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder ggf. aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12 LP.
- ❖ FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Französisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe) Variante D: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)						
Semes- ter	Fachwissenschaft (18 LP)			Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit
4 (SoSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW					15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
3 (SPS) (WiSe)				<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		
2 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 2 C/D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW	<b>Modul FW 1 D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW o- der SW oder KW	<b>Verschränkungsmodul D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD	<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP; S	
1 (WiSe)						

- ❖ Die Module FW1, FW 2, FW 4, FD 1 und das Verschränkungsmodul können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12 LP.
- ❖ FW 1 / FW 2 / FW 3: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der LW und der SW gewählt werden.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Französisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe) Variante A*: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)			
Semes- ter	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit
4 (WiSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
3 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Verschränkungsmodul A</b> WPM; 4 SWS; 10 LP FW 1 A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)	
2 (SPS) (WiSe)		<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP	
1 (SoSe)	<b>Modul FW 2 A</b> WPM; 2 SWS; 6 LP PS+ oder HS LW oder SW	<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP; S	

- ❖ Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12 LP.
- ❖ FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Französisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)			
Variante B*: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)			
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit
4 (WiSe)	<b>Modul FW 3 B</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
3 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Verschränkungsmodul B</b> WPM; 4 SWS; 8 LP FW 1 B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)	
2 (SPS) (WiSe)		<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP	
1 (SoSe)	<b>Modul FW 2 B</b> WPM; 4 SWS; 8 LP HS LW oder SW und WÜ LW oder SW oder KW	<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP; S	

- ❖ Die Module FD 1, FW 2, FW 4, und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12 LP.
- ❖ FW 1 / FW 2 / FW 3: mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Französisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)			
Variante C*: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)			
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)
4 (WiSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW		
3 (SoSe)	<b>Modul FW 2 C/D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW	<b>Verschränkungsmodul C</b> WPM; 2-4 SWS; 6 LP	
		FW 5: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)	ODE R VS oder PA SP mit FD (2 SWS, 6 LP)
2 (SPS) (WiSe)			<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP
1 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 1 C</b> WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW	<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP; S

- ❖ Die Module FW 1, FW 2, FW 4, FD 1 und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12 LP.
- ❖ FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Französisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe) Variante D*: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)				
Semes- ter	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit
4 (WiSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW			15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
3 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprach- praxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 1 D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW oder KW	<b>Verschränkungsmodul D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD	
2 (SPS) (WiSe)			<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP	
1 (SoSe)	<b>Modul FW 2 C/D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW		<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP; S	

- ❖ Die Module FW1, FW 2, FW 4, FD 1 und das Verschränkungsmodul können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12 LP.
- ❖ FW 1 / FW 2 / FW 3: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der LW und der SW gewählt werden.

## Modulkurzbeschreibungen

### Modul FW 1 C: Fachwissenschaft 1, Variante C: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG</b>	Pro-seminar	Literaturwissenschaft	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft			PS	Vor/Nachbereitung	
	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	2	Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
		Sprachwissenschaft			HS	Kontakt	
			<b>2</b>		Vor/Nachbereitung	2	
					Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht)	1	
			<b>2</b>				<b>4</b>

\* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 2 erfolgen: Wird in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

Modul FW 1 D: Fachwissenschaft 1, Variante D: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Pro-seminar	Literaturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS		Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht)	1	
				<b>2</b>			<b>4</b>	

\* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 2 A: Fachwissenschaft 2, Variante A: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG	Pro-seminar+	Literaturwissenschaft	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2  Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontakt	1	6	
		Sprachwissenschaft			Vor/Nachbereitung	2		
	Hauptseminar	Literaturwissenschaft			HS	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit		3
		Sprachwissenschaft				Kontakt		1
			<b>2</b>				<b>6</b>	

\* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 1 (d.h. im Verschränkungsmodul) erfolgen: Wird im VM Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

Modul FW 2 B: Fachwissenschaft 2, Variante B: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
2 WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNGEN	Hauptseminar	Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontakt	1	6
		-----				Vor/Nachbereitung	2	
	Sprachwissenschaft	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3					
	Wiss. Übung	Literaturwissenschaft	WÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontakt	1	2
		-----				Vor/Nachbereitung und studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Klausur)	1	
		Kulturwissenschaft						
				<b>4</b>			<b>8</b>	

\* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 2 C/D: Fachwissenschaft 2, Varianten C und D: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2  Bei Studienbeginn im SoSe: Variante C: 3; Variante D: 1	Kontakt	1	6
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
						Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3	
				<b>2</b>			<b>6</b>	

\* Variante C: Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 1 erfolgen: Wird in FW 1 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

\* Variante D: Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 3 A/C/D: Fachwissenschaft 3, Varianten A und C und D: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Hauptseminar	Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Mündliche Prüfung	1	
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL		Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> ) und mündliche Prüfung	2	
				<b>2</b>			<b>4</b>	

\* Nur für Variante D: Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

**Modul FW 3 B: Fachwissenschaft 3, Variante B: Wahlpflichtmodul\***

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Kontakt Vor/Nachbereitung Mündliche Prüfung	1 2 1	4
		Sprachwissenschaft						
		Kulturwissenschaft						
				<b>2</b>			<b>4</b>	

\* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

**Modul FW 4: Fachwissenschaft 4: Sprachpraxis, alle Varianten: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis für Lehramtsstudierende	Ü	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: Varianten A, B und D: 3; Variante C: 1	Kontakt   1 Vor/Nachbereitung   0,5 Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)   0,5	2
		<b>2</b>			<b>2</b>

Verschränkungsmodul A (Variante A): Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT (FW.1)	Proseminar+	PS+	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1	6
	Literaturwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
	Sprachwissenschaft	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit		3			
	Hauptseminar	HS		Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontakt	1	
Literaturwissenschaft			Vor/Nachbereitung		2		
Sprachwissenschaft	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3					
Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Verschränkung		S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit	1	4
					Vor/Nachbereitung	1	
					Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	2	
			<b>4</b>				<b>10</b>

\* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 2 erfolgen: Wird in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

**Verschränkungsmodul B (Variante B): Additives, konsekutives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul\***

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT (FW 1)	Proseminar	Literaturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2  Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL			Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> ,) und mündliche Prüfung	2	
	Projektarbeit	Literaturwissenschaft	PA			Projektarbeit	2	
		Sprachwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Poster, Präsentation, Essay, kurze Hausarbeit, Projekt-portfolio)	2	
		Kulturwissenschaft						
	Transversales Seminar (interdisziplinär)		TS				Kontakt	
				Vor/Nachbereitung	1			
				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2			
Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Verschränkung		S	2	Kontaktzeit	1			
				Vor/Nachbereitung	1			
				Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	2			
			<b>4</b>			<b>8</b>		

\* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

#### Verschränkungsmodul C (Variante C): Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis*	Ü	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2 4
		<b>4</b>			<b>6</b>

\* Kurse, die schon im Vertiefungsmodul des Bachelorstudiums oder im Modul FW 4 belegt wurden, können nicht gewählt werden.

**Verschränkungsmodul C (Variante C): Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG</b>	Verschränkungsseminar (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	VS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Impulsreferat, Dossier, Poster, Essay, Klausur) und/oder Hausarbeit	1 2 3	6
	Projektarbeit (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	PA		Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Projektarbeit Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Poster, Essay, kurze Hausarbeit, Projektportfolio)	3 3	
			<b>2</b>			<b>6</b>	

**Verschränkungsmodul D (Variante D): Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG</b>	Verschränkungs-seminar	FD mit LW	VS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1	6
		FD mit SW				Vor/Nachbereitung	2	
		FD mit KW				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Präsentation, <i>reaction papers</i> , Dossier, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	3	
	Projektarbeit	FD mit LW	PA		Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Projektarbeit	3	
		FD mit SW				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Poster, Präsentation, Essay, Projektportfolio, Hausarbeit)	3	
		FD mit KW						
				<b>2</b>			<b>6</b>	

**Modul FD 1: Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2 4
		<b>2</b>			<b>4</b>

**Modul FD 3: Vor-/Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Blockseminar zur Vor- und Nachbereitung des SPS	S	1-2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	0,5-1 3-3,5 1 5
		<b>1-2</b>			<b>5</b>

\* Das Blockseminar kann mit 1 oder 2 SWS Kontaktzeit angeboten werden. Entsprechend entfällt mehr oder weniger Zeit auf die Vor- und Nachbereitung.

**Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 17 Wochen	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Eigenstudium ----- 15 LP	<b>15</b>

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.



## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)